

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 91 (1965)
Heft: 23

Rubrik: Basler Bilderbogen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Oh alte Beedliherrlichkeit!

Von Hanns U. Christen

Wenn ich von Zeit zu Zeit in den Zolli gehe, was in Basel zum guten Ton gehört und erst noch Vergnügen macht, so komme ich an einem Gebäude vorbei, auf dessen Fassade mit Bronzebuchstaben «Restaurant» steht. Wenn man genauer hinschaut, erkennt man noch die Spuren einer dreimal so hohen Schrift, die nur aus drei Buchstaben bestand. Weil nämlich im selben Hause das Basler Hallenbad floriert, lauteten diese drei Buchstaben «BAD». Man hat sie abmontiert, nachdem man bemerkte, daß jahrelang fast keine Englisch sprechenden Fremden ins «BAD Restaurant» kamen. Umgekehrt waren die Englisch sprechenden Fremden jeweils leise darüber erstaunt, daß man in Basel ein Restaurant als «BAD Restaurant» anpreist, was auf Englisch «SCHLECHTES Restaurant» bedeutet ...

Und dabei fällt mir ein, daß die Verbindung von Baden und Tafeln ja uralt und dazu eminent baslerisch ist. Baslerisch insofern, als rings um die Stadt herum eine Unzahl von Bädern lag, von denen der Basler Daniel Bruckner vor 200 Jahren schrieb: «Der Landmann, welcher in vorigen Zeiten sehr gewohnt war, nach vollbrachter Arbeit sich zu waschen und aufs neue zu erfrischen, suchte sich fast aller Orten eine Quelle aus – und da dieses Wasser auch wider verschiedene Gebrechen dienen sollte, so entstanden also verschiedene Bäder.» Und nachdem der Landmann sich gewaschen und aufs neue er-

frischt hatte, kamen dann die Basler gefahren und erfrischten sich ebenfalls. Wie sie das und wo sie das taten, beschrieb vor kurzem Eugen A. Meier in einer Broschüre «Von alten Bädern in der Stadt und der Landschaft Basel», die ich allen Freunden des Kuriosen und der Sittengeschichte zur Lektüre bestens empfehlen kann.

Was mir an den alten Basler Beedli am mitteilenswertesten erscheint, ist der Tageslauf, der in einem von ihnen geherrscht zu haben scheint. Jedenfalls wurde er im Jahre 1764 in revidierter Fassung angeschlagen. Er mag Leute, die in den Ferien einen Badeort aufsuchen, und wäre es nur die Adria, als Vorbild für ihre Zeiteinteilung interessieren. Diesem Landschaftler Beedli folgendermaßen zu:

Frühstücken tat man um 7 Uhr, wozu man Thee, Kaffee, Schokolade, Wein, Sauerbrunnen, Kachel- und Plattenmüesli, Butterschnitten usw. verzehrte. Um 8 Uhr ging man ins Bad, dem man um 9 Uhr wieder entstieg, um sich eine Stunde lang anzuziehen. Wer nicht ins Bad ging, war gehalten, sich während diesen zwei Stunden «still, ehrbar und bescheiden aufzuführen und sich mit etwas Nützlichem zu beschäftigen». Von 10 bis 12 Uhr wurde spaziert, und wenn es regnete, widmete man die zwei Stunden der Konversation, Spielen «oder andern unschuldigen Belustigungen». Dann gab's um 12 Uhr eine Stunde lang Mittagessen, «doch soll es auf eine Viertelstunde mehr oder weniger nicht ankommen». Vermutlich war es selten eine Viertelstunde weniger, aber öfter eine Viertelstunde mehr, denn so ganz ohne Grund nannte man diese Bäder ja nicht Freßbeedli. Ab 1 Uhr wurde eine Stunde lang Kaffee getrunken. Wer keinen Kaffee trinken wollte, mochte sich «mit etwas anderes erquicken, doch ist in dieser Stunde der Chocolate gänzlich verboten». Nachher unterhielt man sich bis um 3 Uhr, worauf man wieder eine Stunde lang badete. Um 4 Uhr ging's schwupp «in das Bett, und nach Belieben zu gebrauchen».

Wenn man das Bett nach Belieben gebraucht hatte, war ein Spaziergang angebracht. Er begann für die ganze Badegesellschaft um 5 Uhr und dauerte drei Stunden. Wenn aber, sagt die Ordnung, «wider alles Erwarten ein Regen einfiel» – nach heutigen Begriffen vom Wetter wäre ein Regen ungemein erwartet ... – dann also könnte aus lauter Verzweiflung gespielt werden. Um 8 Uhr gab's eine Stunde lang Nachtessen, worauf man bis 11 Uhr den Tag beschloß «mit ei-



«So richtig billig sind eigentlich nur noch Sekt und Schokolade!»

nem Ehren-Tänzlein oder einer andern angemessenen Ergötzlichkeit». Von Nachtleben war nicht eben viel die Rede, denn um 11 Uhr abends war jedermann verpflichtet, «sich in das Bett zu verfügen», und es mußte eine allgemeine Stille regieren. «In den Gemächern solle man so wenig als möglich Geräusch machen, damit die Nachbarn nicht beunruhigt werden» sagt die Verordnung von 1764, und das galt nicht nur für die Herrschaften, sondern ebenso für die Dienerschaft, die es damals noch reichlich gab. «In dieser Zeit sollen die hölzernen Absätze an Schuhen und Pantouffeln gänzlich verboten seyn» lautete die Vorschrift. Und das Bedürfnis nach Ruhe ging so weit, daß die Gesellschaft auch «durch Hunde nicht beunruhigt» werden wollte. Deshalb mußte jeder Gast, «welcher solchen Thieren mitbringt, selbige an gehörigem Orte verwahren lassen». Es war schon damals kein ungetrübtes Vergnügen, ein Hund oder gar ein paar Hunde zu sein.

Es ging also recht manierlich und ruhig zu in diesem Basellandschaftler Beedli von anno 1764. Meint man. Es scheint jedoch dort, außer

Ehren-Tänzlein und unschuldigen Belustigungen und angemessenen Ergötzlichkeiten, noch anderes Sitte gewesen zu sein. Die Verordnung hat nämlich noch einen Nachtrag. Er enthält, wie sich das für eine Verordnung gehört, die Strafbestimmungen, die eintreten, sobald sich jemand nicht ans Gesetz hält. Es heißt da, daß «Uebertreter am Geld, Frauenzimmer aber am Leib abgestraft werden», wobei freilich die Versammlung aller Gäste Gnade könne walten lassen. Man darf das nicht als Diskriminierung der Frauenzimmer ansehen. Schließlich betraf die Verordnung ja Gäste aus Basel, und für die war schon damals eine Geldbuße das Härteste, was sie treffen konnte. Was aber an diesem Nachtrag erstaunt, ist folgender wörtlicher Satz: «Wann ein Mann seiner Frauen, oder eine Frau ihrem Mann, innert 8 Tagen keinen Besuch abstattet, sollte jeder Partey frey stehen, sich anderwärts Rath zu schaffen.»

NB. Wie ich höre, sollen einige dieser Bädlein neu belebt werden. Falls sie es verstehen, Hausordnungen von ähnlicher Anziehungskraft zu schaffen, zweifle ich nicht am Erfolg ...